

99043006000000

Grundbuch - Grundbuchauszug beantragen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000319108/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99043006000000
Leistungsbezeichnung I	Grundbuch - Grundbuchauszug beantragen
Leistungsbezeichnung II	Grundbuch - Grundbuchauszug beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Teilungserklärung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Hausbau und Immobilienerwerb (1050100), Kauf, Miete und Pacht (2050100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	25.06.2024
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/BJNR001390897.html
Teaser	Eigentümer oder Berechtigte können beim zuständigen Grundbuchamt persönlich oder durch schriftlichen Antrag die Erteilung eines Grundbuchauszuges beantragen.
Volltext	Ein bestimmter Personenkreis (Eigentümer, dinglich Berechtigter, Gläubiger oder deren Bevollmächtigte) kann beim zuständigen Amtsgericht (Grundbuchamt) persönlich oder durch schriftlichen Antrag (per Post oder per E-Mail (Antrag zuvor bitte einscannen oder abfotografieren)) die Erteilung eines Grundbuchauszuges beantragen. Die E-Mailadresse finden Sie unter "Zuständige Stellen". Eine telefonische Beantragung ist nicht möglich. Das Grundbuchamt prüft das berechtigte Interesse und erstellt bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Grundbuchauszug.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis des Antragstellers, ggfs. Vollmacht des Vertretenen • Grundbuchbezeichnung Vollständige Grundbuchbezeichnung (z.B. Vorstadt L 43 Blatt 1234) • Nachweis des berechtigten Interesses z.B. Vollmacht des Eigentümers, Kaufvertragsentwurf oder Vollstreckungstitel
Voraussetzungen	Nur, wer ein berechtigtes Interesse hat, kann einen Grundbuchauszug beantragen. Dieses ist gegeben, wenn sachliche Gründe für die gewünschte Einsichtnahme vorgebracht werden können, welche die Verfolgung unbefugter Zwecke oder bloße Neugier ausgeschlossen erscheinen lassen. Daher dürfen zum Beispiel Gläubiger des Grundstückseigentümers, die die Zwangsvollstreckung

Modul	Sachverhalt
	in den Grundbesitz beabsichtigen, Einsicht in das Grundbuch nehmen. Ein reines Kaufinteresse ist nicht ausreichend. Nur, wer mit dem Grundstückseigentümer bereits in Verhandlungen steht, hat ein berechtigtes Interesse an einer Einsicht in das Grundbuch. Dies ist nachzuweisen – zum Beispiel durch Vorlage einer Vollmacht des Eigentümers oder eines Kaufvertragsentwurfs.
Kosten	Gebühr: 10€ unbeglaubigter Grundbuchauszug: 10,-- EUR, Gebühr: 20€ beglaubigter Grundbuchauszug: 20,-- EUR.
Verfahrensablauf	Die Antragstellung erfolgt: • persönlich in der Rechtsantragstelle des Grundbuchamtes (Öffnungszeiten von 09:00 bis 12:30 Uhr). • schriftlich per Post oder per E-Mail (Antrag zuvor bitte einscannen oder abfotografieren). Die E-Mailadresse finden Sie unter "Zuständige Stellen". • Eine telefonische Beantragung ist grundsätzlich nicht möglich. Bitte bringen Sie bei persönlicher Beantragung Ihren Personalausweis mit beziehungsweise fügen Sie eine Kopie des Personalausweises bei schriftlicher Antragstellung bei. Der Antrag auf Erteilung des Grundbuchauszuges wird durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle geprüft und bei Vorliegen der Voraussetzungen erteilt. Der Auszug kann als unbeglaubigter Auszug oder als beglaubigter Auszug erstellt werden. Kann nur ein Teilauszug erteilt werden (zum Beispiel, weil kein berechtigtes Interesse an den eingetragenen Belastungen besteht), so muss dieser zwingend als amtlicher Auszug erstellt werden (§ 45 Grundbuchverordnung).
Bearbeitungsdauer	Der Antrag wird sofort nach Eingang bearbeitet und der Auszug mit der Post verschickt. Eine exakte

Modul

Sachverhalt

Bearbeitungsdauer kann leider nicht angegeben werden.

Frist

weiterführende Informationen

<https://www.finanzen.bremen.de/steuern/grundsteuer-reform-92715>

Hinweise

Es dient der Verfahrensbeschleunigung, wenn die vollständige Grundstücksbezeichnung (z.B. VL 43 Blatt 1234) angegeben wird.

Auskunft zum Eigentümer erhalten Sie nur, wenn Sie bei der Anfrage ein berechtigtes Interesse darlegen.

Die jeweiligen Berechtigten können sich von einem Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist in Schriftform vorzulegen.

Informationen zur Grundsteuerreform 2022

Ein Grundbuchauszug wird für die Steuererklärung grundsätzlich nicht benötigt. Grundstückseigentümer:innen können die notwendigen Angaben zu Gemarkung, Flur, Flurstück und Grundstücksgröße eigenständig über den auf der Internetseite zur Grundsteuerreform des Senators für Finanzen bereitgestellten Link „Flurstücksviewer“ ermitteln.

Sollte ein Grundbuchauszug dennoch beantragt werden, wird dieser mit 10,00 € in Rechnung gestellt.

Auch für darüber hinausgehende Fragen besuchen Sie bitte die Internetseite zur Grundsteuerreform des Senators für Finanzen. Dort werden ausführliche Informationen bereitgestellt. Den Link dazu finden Sie im Bereich „Weitere Informationen“ unter der Überschrift „Wo kann ich mehr erfahren?“.

Wichtig: Die Wohnflächenberechnung erfolgt nicht durch das Grundbuchamt, da sich diese Information nicht aus dem Grundbuch ergibt.

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/5/Antrag%20Grundbuchauszug.pdf https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/5/Antrag%20Grundbuchauszug.452903.pdf
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen